

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 13 (1892)

Heft: 14

Artikel: Vierte Generalversammlung den 17. Juli 1892, im Amphithéâtre du collège primaire, La Chaux-de-Fonds

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-258346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIII. Jahrgang.

Nº 14.

Bern,

30. Juli 1892.

PIONIER

Organ

der

Schweizerischen

permanenten

Schulausstellung

Preis pro Jahr:

Fr. 1. 50 (franko).

Organ

Schweizerischen Vereins

Arbeitsunterricht

Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.



Emanuel von Fellenberg

Inhalt: Vierte Generalversammlung den 17. Juli 1892, im Amphithéâtre du collège primaire, La Chaux-de-Fonds. — Zur Geschichte des Artikels 27 der Bundesverfassung (Fortsetzung). — Handfertigkeitsunterricht (Fortsetzung).

Vierte Generalversammlung den 17. Juli 1892, im Amphithéâtre du collège primaire, La Chaux-de-Fonds.*)

1. Der Präsident, Herr Rudin von Basel, begrüßt mit warmen Worten die Anwesenden, deren Zahl gegen 40 betrug.

2. Das Protokoll der letzten Generalversammlung (Lausanne) wird verlesen und genehmigt.

3. Präsident Rudin entschuldigt die etwas spät erfolgte Übersendung der Traktandenliste der Generalversammlung, indem er bemerkt, man habe den Mitgliedern die Vergünstigungen des Congrès zukommen lassen wollen, worauf sie am Fusse des Programms aufmerksam gemacht worden seien; übrigens sei die Publikation der Versammlung schon 14 Tage vorher im «Pionier», unserm Vereinsorgan, erschienen.

4. Das Präsidium fragt an, ob die vorliegende Traktandenliste genehm sei. Herr Fautin von Basel wünscht Traktandum 5, Statutenrevision, vor Traktandum 4, Wahlen, um den Vorstand so zu bestellen, dass in demselben bei der Revision alle Ansichten vertreten seien. Die Herren Lüthi und Barbier beantragen, die vorliegende Traktandenliste zu genehmigen. Die Abstimmung ergibt 23 Stimmen

für Beibehaltung der vom Vorstand aufgestellten Liste, 1 Stimme für Abänderung.

5. Herr Rudin erstattet Bericht über die Tätigkeit des Vereins resp. dessen Vorstandes, umfassend den Zeitraum vom Mai 1888 bis zur heutigen vierten Generalversammlung (folgt Bericht).

Herr Gilliéron, Genf, wiederholt denselben in französischer Sprache, indem er noch hinzufügt, dass wir bei Erteilung des Arbeitsunterrichtes weniger den Utilitäts- als den pädagogischen Standpunkt in Betracht ziehen sollen; er macht ferner auf die bedenklichen Folgen aufmerksam, welche die ausschliessliche Beziehung der Handwerker in die Arbeitsschule haben könnte.

Im Anschluss an den Bericht, der mit Beifall aufgenommen wurde, ergreift Herr Lüthi das Wort und gedankt mit Wärme des Herrn Bundesrat Droz, der zuerst unsren Bestrebungen Interesse und Wolwollen entgegengebracht habe. Ihm sei es in erster Linie zu verdanken, dass die h. Bundesbehörden sich für den Arbeitsunterricht interessirt haben, es sei deshalb unsere Pflicht, seiner heute dankbar zu gedenken. Auf seinen Vorschlag hin erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen zu Ehren von Herrn Bundesrat Droz.

6. Herr Kassier Scheurer legt Rechnung ab über den Zeitraum von 1889—1892. Die Versammlung wünscht dieselbe nur in ihren Haupttiteln zu vernehmen.

*) Le texte français de ce protocole paraîtra au prochain numéro.

	Einnahmen		Ausgaben		Saldo
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1889	1150.	30	829.	25	321. 05
1890	829.	99	757.	33	72. 66
1891	1611.	42	489.—		1122. 42
1892, 28. VI	1729.	04	835.	25	893. 79

Bis zum Tag der 4. Generalversammlung zeigt die Kasse einen Aktivsaldo von Fr. 793.—, welche bei der schweiz. Volksbank in Bern deponirt sind.

Die Rechnung wurde geprüft von den Herren Nationalrat Schäppi, Zürich, und Genoud, Fribourg. Da dieselben heute nicht anwesend sind, so wurde die Rechnung zum zweiten Mal geprüft von den anwesenden Mitgliedern, Herrn Lehrer Ulrich Hug, Riesbach, und Herrn Lehrer Rätz, Bern, und richtig befunden. Dieselbe wurde unter Verdankung genehmigt.

7. Wahlen. — Herr Rudin lehnt eine Wiederwahl als *Präsident* des Entschiedensten ab. Er wird jedoch dreimal gewählt, das eine Mal durch Aufstehen der Mitglieder von den Sizen. Ein solches Zutrauensvotum legt Herrn Rudin die Pflicht auf, eine Wahl nochmals anzunehmen, der er sich auch unterzieht.

Sekretär: Stimmenzahl 28. Zürrer, Basel, 24, Wyss, Basel, 1, Hug, Riesbach, 1, Hurni, Bern, 1, Fautin, Basel, 1.

Kassier: Stimmenzahl 29. Scheurer, Bern, 28, Hurni, 1.

Beisitzer: Gilliéron, Genf, 28, Hug, Riesbach, 27, Sixer, Chaux-de-Fonds, 23, Roux, Lausanne, 22, Gobat, Delémont, 7, Moser, Fribourg, 1, Genoud, Fribourg, 1, Jayet 1, Schüpbach, 1, Guidon, 1, Matthey, 1, Morf, 1, Wyss, Basel, 1.

Der neue Vorstand ist demnach zusammengesetzt wie folgt:

Präsident: S. Rudin, Basel.

Sekretär: W. Zürrer, Basel.

Kassier: Scheurer, Bern.

Beisizer: L. Gilliéron, Genève.

U. Hug, Riesbach.

Sixer, Chaux-de-Fonds.

Roux, Lausanne.

Die früheren Beisizer, die Herren Gobat, Delémont, Meylan, Goumoëns-la-Ville, hatten eine Wiederwahl abgelehnt.

8. Es wird *Statutenrevision* beschlossen. Im Auftrage einiger Basler Kollegen beantragt Herr Gust. Fautin, Sekundarlehrer von Basel, diese Revision ungefähr in folgendem Sinne vorzunehmen.

a) Der schweizerische Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichts besteht aus *Sektionen*, welche die Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes in ihren Kantonen oder Gemeinden bezweken.

b) Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten besteht die *Delegirtenversammlung* und der *Zentralvorstand*.

c) Zur Bestreitung der Kosten der Delegirtenversammlung und des Zentralvorstandes wird die Zentralkasse

in Anspruch genommen, welche aus Beiträgen von Sektionen und Behörden unterhalten wird.

d) Alle 2 Jahre findet eine allgemeine Versammlung der Mitglieder statt, verbunden mit Ausstellungen, Besichtigung von Schulwerkstätten, Vorträgen etc. Die Organisation dieser Versammlungen ist Sache der von der Delegirtenversammlung hiefür erwählten Sektion. Es soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Mitglieder mit Fahrtaxermässigung die Sitzung besuchen können.

Zur Begründung dieser Gesichtspunkte, unter denen die neuen Statuten zu entstehen hätten, bemerkte Herr Fautin: «Der Verein in seiner jezigen Gestaltung finde nicht diejenige Beachtung, die er vermöge der hohen Wichtigkeit der von ihm vertretenen Sache verdiente; die bisherigen Generalversammlungen seien sehr schlecht besucht gewesen und eignen sich durchaus nicht zur gründlichen Beratung von wichtigen Vereinsangelegenheiten; es müsse daher unser Bestreben sein, den Verein auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Namentlich sollte man darnach trachten, die bereits bestehenden Knabenarbeitschul-Vereine in Genf, Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen etc., die ja in erster Linie für die Durchführung des Arbeitsunterrichts einstehen, zu bewegen, als Sektionen einem allgemeinen schweizerischen Verbande beizutreten. Er sei überzeugt, dass eine solche Umgestaltung dem kräftigen Aufblühen derselben und insbesondere der Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes in der Schweiz sehr dienlich sein würde. Die vorgeschlagene Organisation sei übrigens analog derjenigen anderer schweizerischer Vereine. Zum Schlusse ersuche er den Vorstand oder eine besonders hiefür bestellte Kommission, dem neuen Statutenentwurf obige Vorschläge zu Grunde zu legen und in einem Entwurf den Mitgliedern beförderlichst zuzustellen.»

Auf Vorschlag von Herrn Lüthi in Bern wird die Ausarbeitung des Entwurfes dem Vorstand übergeben. Allfällige Vorschläge sind demselben bis Ende 1892 schriftlich einzureichen. Auf Vorschlag von Herrn Fautin wird ferner beschlossen, der Entwurf sei vom Vorstand der Generalversammlung vor Ende August des nächsten Jahres (1893) vorzulegen.

9. Herr Hurni von Bern bringt einige Vorschläge zur Abänderung des Prüfungsreglements für Leute, welche sich das Fähigkeitszeugnis als Handarbeitslehrer erwerben wollen. Seine Vorschläge betreffen die metodische Form, die metodische Entwicklung des vom Examinanden zu fertigenden Gegenstandes, die Diplomirung der einzelnen Fächer. Um die *schriftliche* Prüfung fallen lassen zu können, beantragt Herr Hurni, es sollen in Zukunft nur *patentirte Lehrer* zur Prüfung für Handarbeitsunterricht zugelassen werden.

Herr Fautin will, da der Verein bei Aufstellung des Prüfungsreglements in keiner Weise begrüsst worden sei,

nun auch die Modifikationen dieses Reglementes dem Vorstand überlassen, der es geschaffen. Dies geschieht.

10. Auf den Vorschlag von Herrn Rätz, Bern, wird der Vorstand die Veröffentlichung der am diesjährigen Bernerkurse gebrauchten Zeichnungen in Erwägung ziehen.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Zur Geschichte des Art. 27 der Bundesverfassung.

Das Recht des Bundes in bezug auf das Volksschulwesen.

(Fortsetzung.)

Kein Staat kann heute der Volksbildung entbehren. Die letzten Kriege haben deutlich und schlagend gezeigt, wie wenig die am besten ausgerüstete Militärmacht vermag, wenn dem Heer die geistige Bildung abgeht. Es wurde aber auch bewiesen, was eine Armee ausrichten kann, wenn ihre Soldaten von Jugend auf eine tüchtige Schulbildung genossen. Auf dieser beruht die wunderbare, bis in's Kleinste gehende Organisation und Disziplin der preussischen Armee. Die Bundesbehörden befassen sich gegenwärtig mit der obligatorischen Einführung des Turnens in die Volksschule. Das wäre ein schöner Schritt, aber doch nur eine Halbheit. Was ist's heute mit einem Soldaten, der nichts von der Geographie, der Geschichte seines Vaterlandes kennt? Diese geben Einsicht und wahre Begeisterung, Mut und Vertrauen; sie zeigen, dass das Vaterland aus tausend drohenden Gefahren durch kühnen Mut gerettet worden, und weken Vaterlandsliebe. «Euere Unteroffiziere kennen die Fusswege in Frankreich besser, als unsere Generäle die Hauptstrassen», antwortete ein gefangener französischer Offizier einem preussischen General, der sein Erstaunen darüber äusserte, dass Frankreich so leicht überwunden worden. Die Millionen, welche die Eidgenossenschaft alljährlich für das Militärwesen ausgibt, sind zum grossen Teil unnütz weggeworfen, wenn sie sich nicht gleichzeitig der Volksbildung annimmt.

Aber auch vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist Volksbildung absolut die erste Forderung. Ein gebildetes Volk ist leicht zu regieren. Es sieht ein, warum die Regierung diese und jene Massregel ergriffen und dass sie im gegebenen Fall nicht anders handeln konnte und gehorcht. Aber ein unwissendes, kurzsichtiges und blindes Volk setzt oft den ausgezeichnetsten Verordnungen einen dummen Widerstand entgegen und vereitelt die besten Absichten der Regierung. Es begreift die wahren Ursachen der Ereignisse nicht, und geht's nicht nach Wunsch, so wird es gegen die beste Regierung misstrauisch, schreit über Verrat und fällt über seine treuesten Führer her. Die Geschichte Kaiser Joseph II. und die vaterländische Geschichte, namentlich das Jahr 1798, bieten hiezu Illustrationen genug. Ein ideal angelegter Staat wie die Schweiz kann unmöglich nur für das materielle Wohl seiner Angehörigen sorgen und gegen Geistesbildung

sich gleichgültig verhalten, wenn er sich nicht der Gefahr des Unterganges aussezen will. Die Regierungen der alten Eidgenossenschaft, insbesondere die von Bern, meinten genug getan zu haben, wenn sie für das materielle Gediehen ihrer Untertanen sorgten. Sollte das Unglück der Vorfahren uns nicht gründlich von diesem Irrtum befreien? Ein Volk, das von tierischen Trieben beherrscht wird, ist zu einer Republik unfähig. Die Republik stützt sich auf die moralische Kraft, auf die Selbstbeherrschung und den Arbeitsgeist eines Volkes. Aber die Sitten hängen ab von den Begriffen und somit von der Geistesbildung. Durch Bildung zur Tugend, durch Tugend zur Freiheit. Wenn man von der Unbestreitbarkeit einer solchen Wahrheit überzeugt ist, wie kann die Eidgenossenschaft die Kultur des geistigen Lebens einer Genossenschaft überlassen, die gerade gegenwärtig aller Vernunft und Zivilisation in's Gesicht schlägt?

Es sind viele, die von der Wahrheit des Gesagten längst überzeugt sind. Dennoch sind sie nicht geneigt, bei der gegenwärtigen Bundesrevision Hand an's Werk zu legen und dem Volksschulwesen eine eidgenössische Grundlage zu geben. Sie meinen, das sei erst einer späteren Zeit vorbehalten. Bemerken sie nicht, dass die Lösung der Frage von Jahr zu Jahr schwieriger wird und die Gefahr drohender? Wie die Bergbäche das Tal bei jedem Regenguss und Gewitter mehr ausfressen, bis zuletzt keine Erde und keine Anhaltspunkte für eine Korrektion sich mehr bieten, werden jene Kantone immer mehr von dem verhängnisvollen Übel ergriffen. Fast in allen diesen Kantonen würde die Eidgenossenschaft gegenwärtig noch Männer finden, die bis dahin öffentlich und im Stillen, aber fast ohne Erfolg, gegen den Rückschritt sich gewehrt haben. Dieser niedergetretenen Minderheit sollte die Eidgenossenschaft zu ihrem Recht verhelfen. Sie würde mit neuem Mute beseelt und die längst erwartete, aber noch immer ausgebliebene Hülfe freudig begrüssen. Wann wäre die Zeit gelegener als jetzt, wo die Nachbarstaaten alle Mittel in Bewegung setzen, um sich zu kräftigen, und vollständig mit sich selbst beschäftigt sind? Sollte die Schweiz allein sich vernachlässigen und den günstigen Moment vergessen? Die Eidgenossenschaft hat das Recht und somit auch die Pflicht, die Sache an die Hand zu nehmen. Hoffentlich wird sie es rechtzeitig, in rechter Weise und mit Energie ausführen.

Handfertigkeitsunterricht.

(Fortsetzung.)

1. In Belgien. In Belgien sind die ersten Schritte zur Einführung des Handarbeits-Unterrichts im Jahre 1882 getan worden. Der ehemalige Unterrichtsminister schickte den Seminarlehrer Herrn von Kalken nach Dresden, um an einem von Klauson von Kaas geleiteten Kurs teilzunehmen. Die Folge davon war die sofortige Einführung der Handarbeit am Lehrerseminar zu Brüssel.